

Der Verwaltungsrat der Wasserversorgung Krummenau erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes¹ und Art. 5 der Korporationsordnung vom 8. April 2016 folgendes Wasserreglement²

Wasserreglement der Wasserversorgung Krummenau

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement legt die Grundsätze der Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung sowie die Finanzierung der Wasserversorgung fest.

Es regelt das Rechtsverhältnis:

- a) der Wasserversorgung Krummenau und den Kunden im Versorgungsgebiet;
- b) von Bauten und Anlagen, die nur im Feuerschutz der Wasserversorgung Krummenau stehen.

Aufgaben

Art. 2

Die Wasserversorgung Krummenau:

- a) versorgt Kunden im Versorgungsgebiet mit Wasser;
- b) kann Wasser an Kunden ausserhalb des Korporationsgebietes liefern;
- c) plant, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die Wasserversorgungsanlagen;
- d) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr übertragen oder durch besondere gesetzliche Vorschriften³ zugewiesen werden.

Art. 3

Kunde ist, wer von der Wasserversorgung Trinkwasser bezieht. Kann der Wasserbezug nicht eindeutig zugeordnet werden, so gilt der Eigentümer der angeschlossenen Bauten und Anlagen als Kunde, insbesondere bei:

¹ Gemeindegesetz vom 21. April 2009; sGS 151.2. Nesslau und 1. Januar 2013; sGS 151.2. Ebnat-Kappel

² Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Reglements gelten ungeachtet der männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

³ Z.B. beim Vollzug der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (SR 531.32)

- a) Mehrfamilienhäusern, soweit Trinkwasser für gemeinsame Zwecke genutzt wird;
- b) leerstehenden Mietobjekten und unbenutzten Anlagen;
- c) Wohnungen und Objekten, bei denen es unklar oder umstritten ist, wer für die Wasserbezüge aufzukommen hat;
- d) temporären Anschlüssen auf Baustellen.

Messen mehrere Kunden ihren Wasserverbrauch über eine gemeinsame Messstelle, so gilt bei Mit- oder Gesamteigentum eine von den Berechtigten bezeichnete Person als Kunde.

Planung

Art. 4

Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung. Die Generelle Wasserversorgungsplanung enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasser-versorgungsanlagen.

Rechtsverhältnis

a) Rechtsnatur

Art. 5

Das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Kunden im Versorgungsgebiet untersteht dem öffentlichen Recht. Das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Kunden ausserhalb des Versorgungsgebietes wird mit einem separaten Einzelvertrag geregelt und untersteht dem privaten Vertragsrecht.

Rechtsverhältnis

b) Beginn und Ende

Art. 6

Das Rechtsverhältnis beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung, auf jeden Fall aber mit dem Wasserbezug. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen. Das Rechtsverhältnis endet mit der aufgrund der Abmeldung⁴ erfolgten Abrechnung. Das Rechtsverhältnis wird durch die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen nicht unterbrochen.

II. WASSERLIEFERUNG

Lieferpflicht

Art. 7

Die Wasserversorgung liefert den Kunden genügend und einwandfreies Trink- und Brauchwasser. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur und einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers.

Die Kunden haben keinen Entschädigungsanspruch bei:

- a) Lieferungsunterbrüchen wegen höherer Gewalt;

⁴ Vgl. Art. 10 dieses Reglements

- b) Betriebsstörungen;
- c) Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- d) Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen;
- e) Erstellung neuer Anschlüsse sowie;
- f) Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel.

Die Wasserversorgung nimmt bei Unterbruch oder Einschränkung der Wasserlieferung auf die Bedürfnisse der Kunden angemessene Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im Voraus.

Wasserabgabe
an Dritte

Art. 8

Die Kunden dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Wasserversorgung kein Wasser an Dritte abgeben.

Meldepflicht

Art. 9

Die Kunden haben Änderungen im Wasserbezug frühzeitig zu melden, insbesondere bei:

- a) Handänderung der angeschlossenen Bauten und Anlagen;
- b) Adressänderung bei Wohnungs-, Geschäfts- und Lokalwechsel;
- c) Verzicht auf Wasserbezug während längerer Zeit;
- d) bedeutenden Mehrbezügen;
- e) temporären Anschlüssen auf Baustellen.

Bei ausbleibender oder verspäteter Meldung für die Bezahlung der Wasserlieferung haftet der Meldepflichtige bis zu der dadurch bedingten verspäteten Zählerablesung.

Abmeldung

Art. 10

Die Kunden können das Bezugsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zehn Werktagen auflösen. Das Bezugsverhältnis endet erst mit der Ablesung der Wasseruhr durch einen Mitarbeiter der Wasserversorgung Krummenau. Vorbehalten bleiben besondere Verträge und Vereinbarungen.

III. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

Basisanlagen

Art. 11

Als Basisanlagen gelten insbesondere Wassergewinnungs-, Aufbereitungs-, Speicher-, Förder-, Steuer- und Regelanlagen sowie Teile des Leitungsnetzes (Hauptleitungen).

Leitungsnetz

Art. 12

Die Hauptleitung dient der Erschließung der Grundstücke mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.

Benützung der Anlagen **Art. 13**
Die Anlagen der Wasserversorgung werden von deren Beauftragten und, soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient.

Hydranten **Art. 14**
Die Hydranten dürfen grundsätzlich nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.
Die Wasserversorgung kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Dauer der Bewilligung ist zu befristen. Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.
Die Hydranten müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Das Ablagern von Material und das Parkieren von Fahrzeugen in unmittelbarer Nähe von Hydranten sind verboten.

Baukostenbeiträge an Basisanlagen **Art. 15**
Für den Bau von Basisanlagen⁵ werden Baukostenbeiträge erhoben:

- a) von Eigentümern angeschlossener oder dem Feuerschutz unterstellter Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser zu einer Verbesserung des Feuerschutzes beiträgt;
- b) von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten bzw. soweit Bauland neu erschlossen wird;
- c) von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgungstellen;
- d) von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen.

Der Baukostenbeitrag und dessen Höhe werden vertraglich festgelegt. Dabei sind insbesondere die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Wasserversorgung (öffentliches Interesse) sowie die Sondervorteile für den Grundeigentümer zu berücksichtigen. Der Baukostenbeitrag darf höchstens 40 Prozent der effektiven Kosten der Erstellung der Anlagen betragen. Bei der Berechnung des Beitrages sind die Bruttokosten ohne Berücksichtigung allfälliger Subventionen massgebend.

⁵ Vgl. Art. 11 dieses Reglements

IV. ANSCHLUSSLEITUNG

- Anschlussbewilligung **Art. 16**
Neuanschlüsse und Änderungen bestehender Anschlüsse bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.
Das Anschlussgesuch ist der Wasserversorgung rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor Baubeginn, einzureichen.
Die Anschlussbewilligung wird erteilt, soweit der Anschluss für die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder erheblicher technischer Schwierigkeiten nicht unzumutbar ist. In diesen Fällen kann die Anschlussbewilligung trotzdem erteilt werden, wenn sich der Gesuchsteller vertraglich zur Kostenübernahme für den Bau des Anschlusses verpflichtet.
Ohne Anschlussbewilligung ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserlieferung verpflichtet.
- Anschlussleitung
a) Begriff **Art. 17**
Als Anschlussleitung gilt das Leitungsstück vom Schieber an der Hauptleitung bis zum Wasserzähler inkl. Anschlussvorrichtung und Mauerdurchführung.
- Anschlussleitung
b) Erstellung **Art. 18**
Die Anschlussleitung wird durch den Grundeigentümer erstellt. Die Wasserversorgung bestimmt die Art des Anschlusses an die Hauptleitung, den Standort des Schiebers, die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber und die Verlegungstiefe. Sie kann insbesondere Schutzrohre, Einpackungsmaterial sowie Warn- und Ortungsbändervorschreiben.
Der Grundeigentümer muss vor dem Eindecken der Leitung diese der Wasserversorgung zur Abnahme, Kontrolle und zur Einmessung der Lage anmelden.
Bei Unterlassung der Meldung werden die Masse auf Kosten des Grundeigentümers erhoben.
- Anschlussleitung
c) Kostentragung **Art. 19**
Die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung und das Eindecken der Leitung trägt der Grundeigentümer.
- Anschlussleitung
d) Eigentum und Unterhalt **Art. 20**
Anschlussleitungen stehen im Eigentum des Grundeigentümers. Er hat für den Unterhalt zu sorgen und sie zu ersetzen, wenn sie den Anforderungen nicht mehr genügen.
Die Wasserversorgung kann die Reparatur und die Erneuerung der Anschlussleitung anordnen, wenn der Grundeigentümer seiner Pflicht nicht nachkommt. Wird der Anordnung nicht entsprochen, kann sie die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen lassen, sofern sie dies angedroht hat.

Anschlussleitung
e) Gruppenanschluss

Art. 21

Die Wasserversorgung kann weitere Grundstücke an eine bestehende Hausanschlussleitung anschliessen, wenn das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht und der Eigentümer die Einwilligung gibt. Die Neuanschiesser haben sich an den Erstellungskosten für die bestehende Leitung angemessen zu beteiligen.

Anschlussleitung
f) Aufhebung

Art. 22

Unbenützte Anschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Grundeigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 36 Monaten schriftlich zugesichert wird.

V. INSTALLATIONEN

Begriff

Art. 23

Als Installationen gelten die wasserführenden Anlagen ab dem Wasserzähler sowie die Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.

Erstellung

Art. 24

Erstellung und Unterhalt der Installationen obliegen dem Grundeigentümer. Es sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten.

Installationen, welche nicht nach diesen Richtlinien erstellt wurden, können von der Wasserzufuhr ausgeschlossen werden.

Zu beachten ist insbesondere, dass:

- a) ein Hauptabsperrventil, ein Rückflussverhinderer und der von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellte Wasserzähler oder ein Wasserzähler Passstück eingebaut wird. Die Wasserversorgung kann je nach Risikobeurteilung einen System-/Rohrtrenner oder einen ungehinderten freien Auslauf verlangen.
Die Sicherheitseinrichtungen müssen regelmässig gewartet und kontrolliert werden;
- b) der Wasserzähler oder das Wasserzähler Passstück so eingebaut wird, dass sämtliche Entnahmestellen erfasst werden. Der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshahnen vor der Wasseruhr ist nicht zulässig. Ausgenommen sind Löscheinrichtungen;
- c) das Hauptabsperrventil, der Wasserzähler oder das Passstück unmittelbar nach der Einführungsstelle angebracht werden, soweit nicht die Wasserversorgung eine andere Anordnung gestattet;
- d) nur Wasserbehandlungsanlagen eingebaut werden, die vom SVGW zertifiziert und von der Wasserversorgung bewilligt sind;
- e) die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, unterlassen wird;
- f) bei zusätzlicher Nutzung von anderen Wassersystemen beispielsweise Wasser eigener Fassungen, Brauch-, Grau- oder Regenwasser zwischen diesen Systemen und der öffentlichen Wasserversorgung keine direkte Verbindung oder Umstellmöglichkeit besteht oder hergestellt wird.

Kostentragung
und Unterhalt

Art. 25

Die Kosten für die Erstellung der Installation trägt der Grundeigentümer.
Er hat für den Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Wasserhähnen und Klosettspülungen, sofort ausführen zu lassen.

Kontrollen

Art. 26

Die Wasserversorgung ist berechtigt, jederzeit Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

VI. MESSUNG DES WASSERVERBRAUCHS

Wasserzähler
a) Grundsätze

Art. 27

Die Wasserversorgung liefert Wasserzähler. Sie bleiben im Eigentum der Wasserversorgung.

Sie bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort des Wasserzählers im Einvernehmen mit der Bauherrschaft. Die Wasserzähler müssen jederzeit leicht zugänglich sein.

Der Grundeigentümer bzw. der Kunde:

- a) stellt den für den Einbau erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung;
- b) erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss des Wasserzählers notwendigen Installationen;
- c) sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen;
- d) haftet bei Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, für die Auswechslungs-, Ersatz- und Installationskosten.

Wasserzähler
b) weitere
Wasserzähler

Art. 27

Wünscht ein Kunde weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen.

Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

Wasserzähler
c) Revision

Art. 28

Die Wasserversorgung lässt die Wasserzähler periodisch revidieren oder auswechseln.

Messung
a) Zählerstand

Art. 29

Der Zählerstand ist für die Feststellung des Wasserbezuges massgebend.

Die Wasserversorgung liest die Zählerstände regelmässig ab.

Die Wasserversorgung kann den Kunden anhalten, die Zählerstände abzulesen und ihr zu melden.

Messung
b) Fehler

Art. 30
Bei fehlerhaften Zählerangaben ermittelt die Wasserversorgung für die Festlegung der Konsumgebühr den mutmasslichen Wasserbezug. Die Wasserversorgung kann auf den Wasserbezug vorausgegangener Zeitperioden abstellen und berücksichtigt die Angaben des Kunden in angemessener Weise.
Die Abrechnung wird höchstens für die letzten zwölf Monate berichtigt.

Messung
c) Prüfung

Art. 31
Der Kunde kann die Prüfung des Wasserzählers durch eine ermächtigte Prüfstelle verlangen, wenn er Ungenauigkeiten vermutet. Zeigt die Neueichung eine Abweichung von weniger als fünf Prozent vom Sollwert bei zehn Prozent der Nennbelastung des Wasserzählers, so gehen die Kosten der Prüfung zu seinen Lasten.

VII. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Duldung von
Durchleitungen und
anderen Anlagen

Art. 32
Jeder Grundeigentümer hat Haupt- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der Wasserversorgung zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.
Die Vergütung von Kulturschäden erfolgt nach den Richtlinien des Schweizerischen Bauernverbandes Brugg.

Installationen
a) Ausführung

Art. 33
Erstellung, Änderung und Reparaturen aller Anlagen und Installationen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden. Diese haben die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) für die Erstellung von Wasserinstallationen und die Weisungen der Wasserversorgung zu beachten.

Installationen
b) Prüfung

Art. 34
Die Wasserversorgung ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertig gestellten Anlagen zu prüfen.
Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

Missbrauch und
Beschädigung
von Anlagen

Art. 35
Unzulässig sind insbesondere:

- a) das eigenmächtige Anschliessen von Leitungen;
- b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c) der unberechtigte Wasserbezug;
- d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- e) das Entfernen von Plomben;

- f) Eingriffe in Wasserzähler einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- g) das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern;
- h) das Aufschütten oder Abtragen des Terrains im Bereich von Wasserleitungen, ohne Zustimmung der Wasserversorgung.

Anzeigepflicht
bei Störungen

Art. 36
Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und anderen Anlagen sind sofort zu melden.

VIII. BEITRÄGE UND GEBÜHREN

Allgemeines

Art. 37
Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgung werden gedeckt durch:

- a) Anschlussbeiträge
- b) Erschliessungsbeiträge
- c) Gebühren für den Wasserbezug
- d) Feuerschutzzeinkaufsbeiträge
- e) jährliche Feuerschutzbeiträge
- f) Baukostenbeiträge an Basisanlagen
- g) Abgeltungen Dritter

Anschlussbeitrag

a) Grundsatz

Art. 38
Die Wasserversorgung erhebt vom Grundeigentümer einen einmaligen Anschlussbeitrag für Bauten und Anlagen:

- a) die neu an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden;
- b) die nicht an das Verteilnetz angeschlossen werden, aber an angeschlossenen Bauten und Anlagen angebaut oder mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30 m davon entfernt sind;
- c) die infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung erfahren.

Anschlussbeitrag

b) Zusammensetzung

Art. 39
Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus:

- a) einer festen Grundquote
- b) einem Gebäudezuschlag

Anschlussbeitrag

c) Grundquote

Art. 40
Die Grundquote wird für jeden Anschluss erhoben. Sie beträgt Fr. 500.00.

- Anschlussbeitrag
d) Gebäudezuschlag **Art. 41**
Der Gebäudezuschlag beträgt 1 Prozent des Zeitwertes.
Der Zeitwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung⁶ bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Zeitwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.
- Anschlussbeitrag
e) Nachzahlung **Art. 42**
Erfährt ein Gebäude eine Wertvermehrung, ist als Anschlussbeitrag der Gebäudezuschlag⁷ auf der Erhöhung des Zeitwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr.25'000.--, zu entrichten.

Die Erhöhung des Zeitwertes entspricht der Differenz zwischen dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Zeitwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor⁸, und dem neu ermittelten rechtskräftigen Zeitwert.
Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, so wird der Beitrag aus der Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude festgesetzt.
- Anschlussbeitrag
f) Sonderfälle⁹ **Art. 43**
In Ausnahmefällen kann der Anschlussbeitrag den besonderen Verhältnissen angepasst werden. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch den Anschluss an das Verteilnetz entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.
- Anschlussbeitrag
g) Vorbehalt von **Art. 44**
Der Anschlussbeitrag ist auch dann geschuldet, wenn Baukostenbeiträge zu leisten sind.
- Erschliessungsbeitrag **Art. 45**
Bei Neuerschliessungen von Grundstücken durch Hauptleitungen haben die Grundeigentümer die effektiven Baukosten nach Abzug allfälliger Beiträge zu tragen.
- Gebühr für den
Wasserbezug
a) Grundsatz **Art. 46**
Der Kunde hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten.
- Gebühr für den
Wasserbezug
b) Zusammensetzung **Art. 47**
Die Gebühr setzt sich zusammen aus:
a) einer Grundgebühr je Anschluss;
b) einem Gebäudezuschlag in Promille des Zeitwertes;
c) einer Konsumgebühr je bezogenen m³Wasser.

⁶ sGS 873.1

⁷ gemäss Art. 41 dieses Reglements

⁸ Nach dem Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen

⁹ Sonderfälle sind insbesondere Kirchen und Kapellen oder Bauten ab einem Neuwert von 10 Mio. Franken.

- Gebühr für den Wasserbezug
c) Gebührentarif
- Art. 48**
Der Gebührentarif wird vom Verwaltungsrat erlassen. Er setzt darin die Ansätze der Grundgebühr, des Gebäudezuschlages und der Konsumgebühr fest.
- Gebühr für den Wasserbezug
d) Sonderfälle
- Art. 49**
Für Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, setzt der Verwaltungsrat eine pauschale Konsumgebühr fest.
- Gebühr für den Wasserbezug
e) Wasserverluste
- Art. 50**
Ein Wasserverlust befreit nicht von der Bezahlung der Gebühren.
- Gebühr für den Wasserbezug
f) Befristeter Anschluss
- Art. 51**
Wird ein Grundstück auf befristete Dauer an die Wasserversorgung angeschlossen, so entscheidet der Verwaltungsrat, ob der Wasserbezug pauschal oder nach Messung zu verrechnen ist. Die Pauschalen werden vom Verwaltungsrat im Einzelfall festgelegt. Erfolgt der Wasserbezug nach Messung, so ist für den Bezug die Konsumgebühr gemäss Gebührentarif und für die Benützung des Wasserzählers eine Entschädigung von Fr. 50.00 pro angefangenes Jahr zu entrichten.
- Feuerschutz-einkaufsbeitrag
a) Grundsatz
- Art. 52**
Der Grundeigentümer hat für Bauten und Anlagen, die nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutz-einkaufsbeitrag zu entrichten.
- Feuerschutz-einkaufsbeitrag
b) Bemessung
- Art. 53**
Für Bauten und Anlagen, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 250 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutz-einkaufsbeitrag vierzig Prozent der Summe von Grundquote¹⁰ und Gebäudezuschlag¹¹.
Bei einer Entfernung von 250 bis 500 m beträgt der Ansatz 20 Prozent.
- Feuerschutz-einkaufsbeitrag
c) Nachzahlung
- Art. 54**
Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist der Feuerschutz-einkaufsbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 25'000.-- erhöht. Als Feuerschutz-einkaufsbeitrag sind 40 bzw. 20 Prozent¹² des Gebäudezuschlages¹³ auf dem die Summe von Fr.25'000.-- übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

¹⁰ gemäss Art. 40 dieses Reglements

¹¹ gemäss Art. 41 dieses Reglements

¹² vgl. Art. 53 dieses Reglements

¹³ gemäss Art. 41 dieses Reglements

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, so sind als Beitrag 40 bzw. 20 Prozent des Gebäudezuschlages auf der Differenz zwischen den Neuwerten beider Gebäude zu entrichten.

Feuerschutz-
einkaufsbeitrag
d) Anschluss an die
Wasserversorgung

Art. 55

Werden Bauten und Anlagen, für die ein Feuerschutz-einkaufsbeitrag bezahlt wurde, später an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrages nominal angerechnet.

Jährlicher
Feuerschutzbeitrag
a) Grundsatz

Art. 56

Der Grundeigentümer hat für Bauten und Anlagen, die sich nur im Feuerschutz der Wasserversorgung befinden, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen jährlichen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.

Jährlicher
Feuerschutzbeitrag
b) Bemessung

Art. 57

Der jährliche Feuerschutzbeitrag beträgt für Bauten und Anlagen, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 250 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, 0.3 Promille des Zeitwertes. Bei einer Entfernung von 250 m bis 500 m beträgt der Ansatz 50 Prozent.

Ab einer Distanz von 500 m wird kein Beitrag erhoben.

Gemeinsame
Vorschriften
a) Steuern und
Abgaben

Art. 58

Die Wasserversorgung verrechnet die von übergeordneten Hoheitsträgern auf ihren Leistungen erhobenen öffentlichen Abgaben, insbesondere die Mehrwertsteuer, in vollem Umfang weiter.

Die gestützt auf dieses Reglement erhobenen Beiträge und Gebühren verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

Gemeinsame
Vorschriften
b) Zahlungspflicht

Art. 59

Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:

- a) Erschliessungsbeiträge im Zeitpunkt der Erschliessung des Grundstücks;
- b) Anschlussbeiträge mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung;
- c) Feuerschutz-einkaufsbeiträge und jährliche Feuerschutzbeiträge mit der Sicherstellung des Feuerschutzes für die zu schützenden Bauten und Anlagen.

Die Zahlungspflicht des Kunden für die Gebühr entsteht mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung. Für Baukostenbeiträge ist die Zahlungspflicht vertraglich festzulegen.

Gemeinsame Vorschriften c) Rechnungsstellung	Art. 60 Anschluss- sowie Feuerschutzzeinkaufsbeiträge werden auf der Grundlage des mutmasslichen Zeitwertes oder der mutmasslichen Wertvermehrung nach Eintritt der Zahlungspflicht provisorisch in Rechnung gestellt. Der definitive Beitrag wird nach der rechtskräftigen Ermittlung des Zeitwertes oder der Wertvermehrung berechnet. Die Differenz zum provisorisch erhobenen Betrag wird nachbezogen beziehungsweise zurückerstattet. Die Gebühr für den Wasserbezug wird periodisch, mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt.
Gemeinsame Vorschriften d) Fälligkeit	Art. 61 Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
Gemeinsame Vorschriften e) Verzugszins	Art. 62 Gebühren- und Beitragsforderungen sind nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, nach dem von der Regierung festgelegten Verzugszinssatz für Steuerbeträge ¹⁴ zu verzinsen.
Gemeinsame Vorschriften f) Verjährung	Art. 63 Gebühren- und Beitragsforderungen nach diesem Reglement verjähren zehn Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.
Gemeinsame Vorschriften g) Subventions- rückforderung	Art. 64 Sind Bundes- und Staatsbeiträge aufgrund des Landwirtschaftsgesetzes von der Wasserversorgung zurückzuerstatten, so ist sie berechtigt, vom Grundeigentümer, der die Rückerstattung auslöst, die anteilmässigen Bundes- und Staatsbeiträge zurückzufordern.
Gemeinsame Vorschriften h) Betreibung/ Wassersperre	Art. 65 Wer mit der Zahlung in Verzug ist, erhält eine schriftliche Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Anschliessend wird die Betreibung eingeleitet. Die Wasserversorgung kann bei fruchtloser Betreibung eine Wassersperre anordnen. ¹⁵

¹⁴ Art. 2 Abs. 1 des Regierungsbeschlusses über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge (sGS 811.14)

¹⁵ Hinweis: Falls eine Wassersperre angeordnet wird, darf das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden. Es bestehen insbesondere folgende Möglichkeiten, den Wasserbezug auf ein lebensnotwendiges Mass einzuschränken:

- Wasserabstellen und lebensnotwendigen Bedarf täglich in Behälter, Flaschen usw. zur Verfügung stellen
- Einbau eines Wassermünzautomaten
- Einbau eines Dosierautomaten (steuert Durchfluss einer vorgewählten Menge)

IX. LÖSCHEINRICHTUNGEN

Vertrag mit der
politischen Gemeinde

Art. 66

Die Erstellung, die Erneuerung, der Unterhalt und die Benützung der Löscheinrichtungen der Wasserversorgung werden durch Vertrag mit der politischen Gemeinde geregelt.

Die Hydrantenanlagen werden nach den Anforderungen der Gebäudeversicherungsanstalt (GVA) erstellt und stehen der Feuerwehr im Brandfall und für Übungszwecke uneingeschränkt zur Verfügung. Der Löschwasservorrat darf nur für den Löscheinsatz der Feuerwehr verwendet werden.

Müssen Löschwasserbehälter zu Unterhalts- und Reinigungszwecken entleert werden, so ist das Feuerwehrkommando vorgängig zu orientieren.

Private Anlagen

Art. 67

Die Wasserversorgung kann Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke wie Löschposten und Hydranten gestatten. Missbräuchliche Benützung wird bestraft.

Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.

X. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Rechtsschutz

Art. 68

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Strafbestimmung

Art. 69

Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden. Das Strafverfahren richtet sich nach dem Strafprozessgesetz.

Aufhebung bisherigen
Rechts

Art. 70

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Wasserversorgung der Wasserversorgung Krummenau vom 21. April 1993 sowie das Reglement über die Anschluss-, Feuerschutztaxen und Betriebsbeiträge Wasserversorgung der Wasserversorgung Krummenau vom 21. April 1993.

Inkrafttreten

Art. 71

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren auf den 1. August 2016 in Kraft.

Fakultatives
Referendum

Das Reglement untersteht gemäss Art. 23 Bst. a des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 1. Juni 2016 -bis 20. Juli 2016.

Vom Verwaltungsrat der Wasserversorgung Krummenau erlassen am 8. April 2016.

WASSERVERSORGUNG KRUMMENAU

Krummenau, 8. April 2016

Der Präsident:

Der Aktuar:

.....
Adolf Breitenmoser

.....
Zakay Reichlin